

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. September 2017 — Europäische Kommission/
Hellenische Republik**

(Rechtssache C-320/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem
Abwasser — Art. 4 Abs. 1 und 3 — Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung)**

(2017/C 382/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und E. Manhaeve)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. Brodie und J. Kraehling)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung verstoßen, dass sie nicht für eine Zweitbehandlung oder eine gleichwertige Behandlung des kommunalen Abwassers der Gemeinden Prosotsani, Doxato, Eleftheroupoli, Vagia und Galatista mit einem EW von 2 000 bis 10 000 gesorgt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Hellenische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 5.10.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. September 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Najwyższy — Polen) — ENEA S.A./Prezes Urzędu Regulacji Energetyki**

(Rechtssache C-329/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Begriff „staatliche oder aus staatlichen Mitteln
gewährte Beihilfen“ — Pflicht einer im Energiesektor tätigen, vollständig im Eigentum des Staates
befindlichen Kapitalgesellschaft zur Abnahme von Energie, die bei gleichzeitiger Wärme Gewinnung
erzeugt wurde)**

(2017/C 382/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ENEA S.A.

Beklagte: Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

Tenor

Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die sowohl privaten als auch öffentlichen Unternehmen eine Pflicht zur Abnahme von Strom auferlegt, der bei gleichzeitiger Wärme Gewinnung erzeugt wurde, keine staatliche Maßnahme oder Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. September 2017 — Europäische Kommission/ Irland

(Rechtssache C-552/15) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Kraftfahrzeuge — Anmietung oder Leasing eines Kraftfahrzeugs durch eine in einem Mitgliedstaat wohnhafte Person von einem Anbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist — Zulassungssteuer — Entrichtung der Steuer in voller Höhe im Zeitpunkt der Zulassung — Voraussetzungen der Steuererstattung — Verhältnismäßigkeit)

(2017/C 382/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wasmeier und J. Tomkin)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, L. Williams und A. Joyce als Bevollmächtigte im Beistand von M. Collins, SC, S. Kingston und C. Daly, BL)

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV verstoßen, dass es eine Verpflichtung zur vorherigen Zahlung der Zulassungssteuer für Kraftfahrzeuge in der vollen Höhe, die für eine endgültige Zulassung gilt, unabhängig davon, wie lang die tatsächliche begrenzte Dauer der vorgesehenen Nutzung eines eingeführten Fahrzeugs in Irland ist, und auch dann, wenn die Dauer des Leasing- oder Mietverhältnisses im Voraus genau feststeht und bekannt ist, vorgesehen hat.
2. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV verstoßen, dass es für die Erstattung der Zulassungssteuer für Kraftfahrzeuge keine Zahlung von Zinsen vorgesehen hat und von dem Betrag der zu erstattenden Zulassungssteuer einen Betrag von 500 Euro als Verwaltungsgebühr abgezogen hat.
3. Irland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015.
